



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Begründung

anliegend.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender

Entwurf
Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes.

§ 1

Dem § 18 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560, 561), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vollziehung von Verwaltungsakten zum Ausgleich von Vorteilslagen, die unter die Übergangsvorschrift nach Absatz 2 fallen, wird bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit des Absatzes 2 mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ausgesetzt. Das Land erstattet den Landkreisen und Gemeinden auf Antrag alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar und nachweislich durch das Aussetzen nach Satz 1 entstehen. Das für das Kommunalabgabenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen für die Erstattung nach Satz 2 durch Verordnung zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie darin fehlende Fristen zur Beitragsfestsetzung und Verjährung waren und sind Ausgangspunkt zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Die zuletzt ausgelöste Empörung kam mit den Beitragsbescheiden, die die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes noch vor dem letzten Jahreswechsel verschickten.

Mit einem Grundsatzbeschluss vom 5. März 2013 (1BvR 2457/08) hat das Bundesverfassungsgericht dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit folgend, den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf eine zeitnahe und endliche Beitragsfestsetzung zuerkannt.

Bereits im April 2013 mahnte daher die Fraktion DIE LINKE mit einem Antrag im Landtag (Drs. 6/1999) eine Überprüfung und Änderung der gesetzlichen Vorschriften in Sachsen-Anhalt an. Nach langem Streit und heftigem Tauziehen zwischen CDU und SPD verabschiedete im Dezember 2014 eine Koalitionsmehrheit die Reform des Kommunalabgabengesetzes. Sie verankerten darin eine Verjährungsregelung von zehn Jahren, die durch eine Übergangsvorschrift bis zum 31. Dezember 2015 außer Kraft gesetzt wurde. Mit der Übergangsvorschrift wurde einem unbeschränkten Abkassieren auf der Grundlage kurzfristig erlassener Satzungen und ohne Rücksicht auf eine Verjährung der Weg geebnet. Zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (1BvR 2961/14 und 1BvR 3051/14) legen nunmehr nahe, dass diese Rechtsetzung einer echten Rückwirkung entspricht, die verfassungswidrig ist. Das von der Fraktion DIE LINKE angestrebte Normenkontrollverfahren vor dem Landesverfassungsgericht (Aktenzeichen LVG 1/16) wird Rechtsklarheit schaffen, ob die in § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes verankerte Übergangsvorschrift verfassungskonform ist.

Bis zu einer abschließenden Klärung und einer notwendigen Neugestaltung des Kommunalabgabengesetzes sollen in einem Moratorium die Entscheidungen über anhängige Widersprüche und über die sofortige Vollziehung von Beitragsbescheiden zum Ausgleich von Vorteilslagen, die unter die Übergangsvorschrift nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes fallen, ausgesetzt werden. Dies soll dazu beitragen, unnötige Verunsicherungen bei den Betroffenen zu vermeiden und die erforderliche Ruhe zu schaffen, um sachgerechte Entscheidungen voranzubringen.

Den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung sollen zugleich die Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch das Moratorium unmittelbar und nachweislich entstehen. Zur Finanzierung dieser Erstattungen sind Mittel aus der Steuerschwankungsreserve beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 bereitzustellen und die Erstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.